



# STADT SCHWALMSTADT

- DER MAGISTRAT -

mit den Stadtteilen

Treysa – Ziegenhain – Allendorf – Ascherode – Dittershausen  
Florshain – Frankenhain – Michelsberg – Niedergrenzebach  
Rörshain – Rommershausen – Trutzhain – Wiera

Stadt Schwalmstadt • Postfach 12 62 • 34602 Schwalmstadt

Herrn  
Stefan Pinhard  
Gederner Straße 20  
60435 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: 16.03.2012  
Ihre Nachricht: 764.60/077623  
Unser Zeichen: 764.60/077623  
Auskunft erteilt: Frau Schenk  
Durchwahl: (0 66 91) 2 07-238, Telefonzentrale: 2 07-0  
Telefax: (0 66 91) 2 07-250  
E-Mail: s.schenk@schwalmstadt.de  
Dienstgebäude: Rathaus Ziegenhain/Zimmer 12  
Wiederholdstraße 24  
34613 Schwalmstadt  
Internet: [www.schwalmstadt.de](http://www.schwalmstadt.de)  
Schwalmstadt, 16. März 2012

## Plakatieren aus Anlass der Bürgermeisterwahl am 13.05.2012

Sehr geehrter Herr Pinhard,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.03.2012 erteilen wir Ihnen gemäß § 16 Hess. Straßengesetz i. V. mit der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung der Stadt Schwalmstadt) folgende

### Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet im Stadtgebiet innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen Informations- und Plakatständer, bis zu einer Größe von DIN A0 aufzustellen. Die Plakattafeln u. ä. sind **unverzüglich** nach der Bürgermeisterwahl zu entfernen.
2. Die Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**Sprechzeiten:** Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr • Montag u. Dienstag 14:00 – 15:30 Uhr • Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr od. nach Vereinbarung  
**Sprechzeiten Bürgerbüro:** Montag u. Dienstag 07:30 – 16:30 Uhr • Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr • Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr • Freitag 07:30 – 13:00 Uhr  
(im Rathaus Treysa) Samstag 10:00 – 12:00 Uhr  
**Bankkonten:** Stadtparkasse Schwalmstadt (BLZ 520 534 58) Nr. 1 07 10 • Kreissparkasse Schwalm-Eder (BLZ 520 521 54) Nr. 0 2 00 00 16 75  
VR Bank HessenLand eG (BLZ 530 932 00) Nr. 2 12 03 13 • Postbank Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60) Nr. 14 82 36 09

- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Stadt Schwalmstadt ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.ä. auf seine Kosten von der Stadt Schwalmstadt entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nicht statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Schwalmstadt zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten an Wertstoffbehältern, Müllbehältern, Papierkörben, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, am Parkhaus Treysa, Schallschutzwänden, Geländern, Bänken, Denkmälern, Litfasssäulen, Bäumen, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Toren, Wänden und Mauern von öffentlichen Gebäuden ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Schwalmstadt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Markplatz 1, 34613 Schwalmstadt, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

  
HEINMÜLLER, Amtsrätin